

## Spesenreglement der gynécologie suisse SGGG

	Seite
1 Ziel.....	2
2 Entschädigungen.....	2
3 Reisespesen.....	5
4 Hotelübernachtungen .....	5
5 Vergütung von übrigen Spesen .....	5
6 Vertretung von gynécologiesuisse in ausländischen Gesellschaften und Gremien.....	5
7 Abrechnung von Sozialversicherungsleistungen .....	6
8 Auszahlung der Entschädigungen .....	6
9 Mitgehende Unterlagen .....	6

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 23.02.2024 genehmigt und tritt rückwirkend ab 01.01.2024 in Kraft. Es kann mit einem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

## 1 Ziel

Die Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (nachfolgend **gynécologiesuisse** genannt) vergütet Auslagen, die den Mitgliedern der diversen Gremien und Organe der **gynécologiesuisse** im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Funktionen entstehen, in die sie von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gewählt werden.

## 2 Entschädigungen

### Vorstand

**gynécologiesuisse** entschädigt den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes, welche ein Departement leiten wie folgt:

-	Präsident:in pro Jahr (Spital)	CHF	55'000.00
-	Präsidentin:in pro Jahr (Niedergelassen)	CHF	55'000.00
-	Departementsleitende pro Jahr	CHF	11'000.00
-	Vorstandssitzungen ½ Tag	CHF	1'100.00
-	Vorstandssitzungen 1 Tag	CHF	2'200.00

Dazu kommen die Reiseschädigungen gemäss Punkt 3.

Es wird eine Präsenzliste geführt, welche für die Vergütung der Sitzungsgelder massgebend ist. Bei Anwesenheit von weniger als 50% der Sitzung (pro Halbtage) werden CHF 550.00 vergütet.

### Planungskonferenz

Es finden pro Jahr zwei halbtägige Sitzungen statt, welche für alle teilnehmenden wie folgt entschädigt werden:

-	Pro Sitzung inklusive Vor- und Nachbereitung	CHF	1'100.00
---	--	-----	----------

Dazu kommen die Reisespesen gemäss Punkt 3.

Es wird eine Präsenzliste geführt, welche für die Vergütung der Sitzungsgelder massgebend ist. Bei Anwesenheit von weniger als 50% der Sitzung (pro Halbtage) werden CHF 550.00 vergütet.

## Qualitätskommission

Die Qualitätskommission tagt drei Mal pro Jahr. Die Mitglieder werden wie folgt entschädigt:

- |               |     |          |
|---------------|-----|----------|
| - Pro Sitzung | CHF | 1'100.00 |
|---------------|-----|----------|

Dazu kommen die Reisespesen gemäss Punkt 3.

Es wird eine Präsenzliste geführt, welche für die Vergütung der Sitzungsgelder massgebend ist.

## Expertenbriefe

Die Erstautor:innen von Expertenbriefen werden mit einer einmaligen Pauschale entschädigt. Für Co-Autor:innen gibt es keine Entschädigungen.

- |                               |     |          |
|-------------------------------|-----|----------|
| - Neue Expertenbriefe         | CHF | 1'100.00 |
| - Revisionen, Überarbeitungen | CHF | 550.00   |

Es werden keine Reisespesen vergütet.

## Facharzt- und Schwerpunktprüfungen

Pro Prüfung sind 1 Examinator:in, 1 Protokollführer:in und 1 Chefarzt/Chefärztin entschädigungsberechtigt. Alle werden gleich entschädigt.

- |                             |     |          |
|-----------------------------|-----|----------|
| - Mündliche Facharztprüfung | CHF | 550.00   |
| - Schwerpunktprüfungen      | CHF | 1'100.00 |

Dazu kommen die Reisespesen gemäss Punkt 3.

## Leitlinienmitarbeit

- |                                 |     |          |
|---------------------------------|-----|----------|
| - Neue Leitlinie                | CHF | 1'100.00 |
| - Überarbeitung einer Leitlinie | CHF | 550.00   |

In der Regel werden max. 3 Delegierte pro Leitlinie gemäss Entscheid des Vorstandes der **gynécologiesuisse** eingesetzt.

Dazu kommen die Reisespesen gemäss Punkt 3.

## Prüfungsfragen

Workshop für Prüfungsfragen, respektive Sitzungen zur Evaluation von Prüfungsfragen.

-	Halber Tag	CHF	550.00
-	Ganzer Tag	CHF	1'100.00

Dazu kommen die Reisespesen gemäss Punkt 3.

## EPA (Entrustable professional activities)

Die Erarbeitung von EPA's wird die Erstautorentschaft mit CHF 550.00 pro EPA pauschal entschädigt.

Reisespesen werden keine vergütet.

Überarbeitungen bestehender EPA's werden nicht vergütet.

## Projekte

Voraussetzung für eine Entschädigung ist ein verbindlicher Auftrag des Vorstands von **gynécologiesuisse**. Für jedes Projekt erstellt der Generalsekretär gemeinsam mit dem Projektverantwortlichen ein Budget.

## Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand

Für einen ausserordentlichen Aufwand kann der Vorstand nach Ermessen, eine spezielle Entschädigung bewilligen. Ein solcher Entscheid muss begründet und schriftlich festgehalten werden.

## Sonderfall Kongress

Sitzungen, auch der oben genannten Gremien, die im Rahmen des Jahreskongresses oder anderer regelmässiger Veranstaltungen der SGGG durchgeführt werden, werden nicht entschädigt.

### **3 Reisespesen**

Es werden die Reisekosten eines 1. Klassetickets (SBB) auf Basis eines Halbtaxabonnements vom Wohnort bis zum Sitzungsort vergütet, maximal der Preis einer Tageskarte 1. Klasseticket (SBB) auf Basis eines Halbtaxabonnements.

Taxiskosten werden nicht entschädigt.

In begründeten Ausnahmen kann der Vorstand Autofahrspesen bewilligen, die mit CHF 0.70 pro Kilometer entschädigt werden.

Parktickets werden nicht entschädigt.

Für Flugreisen ins Ausland muss der günstigste, umbuchbare Economy Tarif zur Anwendung gelangen.

### **4 Hotelübernachtungen**

Hotelübernachtungen werden im Rahmen von Delegationen ins Ausland auf Antrag an den Vorstand vergütet. In der Regel maximal CHF 300.00 pro Übernachtung.

Die Vergütungen von Hotelübernachtungen für Kongresse der **gynécologiesuisse** werden separat geregelt.

### **5 Vergütung von übrigen Spesen**

Im Auftrag von **gynécologiesuisse** entstandene Ausgaben werden gemäss vorliegender Quittung rückerstattet.

### **6 Vertretung von gynécologiesuisse in ausländischen Gesellschaften und Gremien**

Die Vertretung der **gynécologiesuisse** an Kongressen im Ausland ist dem Vorstand im Rahmen des ordentlichen Budgets zu beantragen. In der Regel entsendet der Vorstand Einervertretungen. Flugreisen werden auf der Basis von umbuchbaren Economy Tickets entschädigt. Erhalten die Delegierten Einladungen oder Entschädigungen von Pharmafirmen oder von weiteren Sponsoren, sind diese gegenüber dem Vorstand offen zu legen und mit den vom Vorstand gewährten Spesen zu verrechnen.

Leitlinienmitarbeit vergleich Punkt 2.

## **7 Abrechnung von Sozialversicherungsleistungen**

Für Entschädigungen, welche die AHV-Eintrittsschwelle überschreiten, werden die üblichen Arbeitnehmerbeiträge abgezogen.

Die berufliche Vorsorge ist individuell zu regeln.

## **8 Auszahlung der Entschädigungen**

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch das Sekretariat wie folgt:

- Jahrespauschalen in zwei Tranchen per Ende Juni und per Ende Dezember. Entspricht die Amtsdauer nicht einem vollen Kalenderjahr, erfolgt die Auszahlung pro rata temporis.
- Sitzungsgelder in der Regel 30 Tage nach Sitzungsdatum anhand der Präsenzliste.
- Spesen in der Regel 30 Tage nach Vorlegen der Belege und des ausgefüllten Spesenformulars.
- Examiner:innen Protokollführer:innen und Chefärzt:innen füllen bei Facharzt- und Schwerpunktprüfungen das Spesenformular aus. Das Formular muss innerhalb von 3 Monaten nach der Prüfung eingereicht werden. In der Regel werden die Honorare innerhalb von 30 Tagen ausgezahlt.

## **9 Mitgehende Unterlagen**

- Spesenformular
- Formular für selbständig Erwerbende